

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der The Binding Site GmbH

1. Allgemeines, Geltung

1.1 Unsere allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden: Verkaufsbedingungen) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Preise, Transportkosten, Transportrisiko, Verpackungskosten

2.1 Die Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Die Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird gesondert in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe berechnet.

2.2 Im Inland und Österreich wird bei einem Netto-Auftragswert unter € 500,00 eine Pauschale für Porto, Verpackung und Versicherung in Höhe von € 15,00 berechnet; ab einem Auftragswert von € 500,00 erfolgt die Lieferung frei Haus. Bei Lieferungen ins andere Ausland trägt der Besteller die entstehenden Frachtkosten. Das Transportrisiko trägt der Besteller.

2.3 Spezielle, besonders empfindliche Präparate werden in Isolierverpackungen mit Trockeneis verschickt, deren Haltbarkeit bei ca. 30 Grad Außentemperatur mindestens 60 Stunden beträgt. Bei einem Auftragswert unter € 1.000,00 netto berechnen wir für diese Verpackungseinheit € 25,00, bei einem Auftragswert über € 1.000,00 entfällt diese Berechnung.

3. Zahlungsbedingungen, Lieferzeit

3.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regeln. Danach stehen uns insbesondere Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3.3 Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Einflüsse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen. In diesem Fall sind wir zu unzumutbaren Verzögerungen beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem zu liefernden Gegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

4.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

4.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben könnten. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

4.4 Der Besteller ist nur nach schriftlicher Einwilligung unsererseits berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4.5 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

4.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

5. Mängelhaftung

5.1 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. 5.2 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

5.3 Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

5.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

5.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für die unter 6.2 genannten Fälle. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

6. Gesamthaftung, Ausschluss von Schadenersatzansprüchen

6.1 Wir haften nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung.

6.2 Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere:

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie im Falle der Arglist,

- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, im Falle zu vertretender Unmöglichkeit, Verzug bei Fixgeschäften oder bei verbindlichen Lieferterminen und bei erheblichen Pflichtverletzungen,

- wenn im Falle der Verletzung sonstiger Pflichten im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB dem Auftraggeber unsere Leistung nicht mehr zuzumuten ist,

- im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen,

- soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.3 In anderen als den unter Abs. 6.2 genannten Fällen haften wir für alle gegen uns gerichteten Ansprüche auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz aus dem Vertragsverhältnis, dem diese Bedingungen zugrunde liegen, wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit.

6.4 In anderen als den unter Abs. 6.2 genannten Fällen, insbesondere bei anfänglicher Unmöglichkeit und Rechtsmängeln, ist eine Haftung unsererseits auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.5 Außer in den Fällen des Abs. 6.2 ist unsere Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ausgeschlossen.

6.6 "Wesentliche Vertragspflichten" sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

6.7 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Ein Haftungsausschluss gemäß dieser Klausel zu unseren Gunsten gilt auch zu Gunsten unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Lagerung

Die von uns angegebenen Lagertemperaturen sind einzuhalten. Die Substanzen überstehen einen mehrtägigen Transport bei Raumtemperatur ohne Qualitätsverlust, daher liefern wir nur auf besonderen Wunsch gegen Aufpreis als Kühltung aus.

8. Verwendung der Produkte

Die von uns gelieferten Produkte sind ausschließlich für Laboratoriums-, Forschungs- und Produktionszwecke bestimmt. Wir sind berechtigt, vom Besteller die Überlassung einer schriftlichen Bestätigung zu verlangen, aus welcher sich ergibt, dass die betreffende Ware für nicht erlaubte Anwendungen weder bezogen noch wiederverkauft wird. Sofern wir eine solche Bestätigung nicht erhalten oder berechtigte Zweifel an der Einhaltung dieser Verpflichtung haben, besteht für diese Produkte keine Lieferverpflichtung. Alle Produkte dürfen nur im Labor bzw. dafür vorgesehenen Einrichtungen und unter Aufsicht einer fachlich qualifizierten Person verwendet werden.

9. Betäubungsmittel

Stoffe, die dem Betäubungsmittelgesetz (BTMG) unterliegen, werden nur aufgrund einer schriftlichen Bestellung ausgeliefert und auch nur an Personen bzw. Institutionen, die uns nachweisen, dass sie im Besitz einer gültigen Bezugs Erlaubnis des Bundesinstituts f. Arzneimittel und Medizinprodukte (im Ausland: der dort zuständigen Behörde) sind.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des sogenannten einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

10.2 Mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist Schwetzingen als Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung vereinbart. Nach unserer Wahl können wir den Besteller auch am Ort seines Geschäftssitzes gerichtlich in Anspruch nehmen.